

(2) Der Beauftragte für Personenstandswesen kann die Antragsteller von der Beibringung von Urkunden befreien, wenn sie nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden können. Die Befreiung ist nur zulässig, wenn der Beauftragte für Personenstandswesen die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewißheit verschafft hat.

(3) Wird die Anzeige mündlich erstattet, so haben die Hebamme oder der Arzt die Geburt zu bescheinigen.

§ 15

Bei Überschreitung der Anzeigefrist darf die Eintragung nur nach Ermittlung des Sachverhaltes auf Anordnung des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, erfolgen.

§ 16

Beurkundung der Geburt

(1) Die Geburt ist im Geburtenbuch zu beurkunden.

(2) Veränderungen des Personenstandes sowie die Feststellung der Vaterschaft sind am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

§ 17

Totgeburt

Die Beurkundung einer Totgeburt erfolgt nur im Sterbebuch.

Bestimmung des Personenstandes

§ 18

(1) Wer ein neugeborenes Kind findet, hat dies unverzüglich dem örtlich zuständigen Organ der Deutschen Volkspolizei zu melden. Dieses hat die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, legt im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, den vermutlichen Tag und den Ort der Geburt fest, bestimmt den Vornamen und den Familiennamen und ordnet die Eintragung in das Geburtenbuch an.

§ 19

Kann der Personenstand einer Person nicht festgestellt werden, so bestimmt das Ministerium des Innern den Tag und Ort, der als Geburtstag und Geburtsort anzusehen ist, sowie den Vornamen und den Familiennamen, den die Person zu führen hat, und ordnet die Eintragung in das Geburtenbuch an.

§ 20

Wird in den Fällen der §§ 18 und 19 der tatsächliche Personenstand später ermittelt, so ist die Eintragung auf Anordnung des Organs der staatlichen Verwaltung zu berichtigen, die sie veranlaßt hat,

§ 21

Anerkennung der Vaterschaft

Der Beauftragte für Personenstandswesen ist zuständig für die Beurkundung der im Zusammenhang mit der Anerkennung der Vaterschaft abzugebenden Erklärungen. Die Zuständigkeit anderer Organe der staatlichen Verwaltung bleibt davon unberührt.

V.

Ehebuch

Antrag auf Eheschließung

• § 22

(1) Die Eheschließung kann bei jedem Standesamt der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin beantragt werden, sofern einer der Antragsteller in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin wohnhaft ist. Mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, kann auch ein Antrag von Personen entgegengenommen werden, die nicht dort wohnhaft sind.

(2) Wird der Antrag auf Eheschließung bei einem Standesamt gestellt, bei dem die Eheschließung nicht beabsichtigt ist, so ist er entgegenzunehmen, zu überprüfen und dem Standesamt zu übersenden, das für die Eheschließung vorgesehen ist,

(3) Der Antrag soll wenigstens eine Woche vor der beabsichtigten Eheschließung zu Protokoll gegeben werden.

(4) Wird der Antrag auf Eheschließung nur von einem Beteiligten zu Protokoll gegeben, so hat dieser durch schriftliche Vollmacht des anderen nachzuweisen, daß die Eheschließung mit seinem Einverständnis beantragt wird.

§ 23

(1) Auf Grund des Antrages auf Eheschließung sind die Personalien genau festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Eheschließung nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Von den Antragstellern sind vor* zulegen:

1. Der Personalausweis oder der ersatzweise oder befristet erteilte Ausweis;
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Eheurkunde der letzten Ehe sowie der Nachweis über die Auflösung dieser Ehe,

(2) Sind der Familienstand oder der Wohnort im Personalausweis oder in dem ersatzweise oder befristet erteilten Ausweis nicht vermerkt, so ist eine polizeiliche Bescheinigung beizubringen, aus der diese Tatsachen ersichtlich sind.

(3) Können Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden, so ist § 14 Abs. 2 anzuwenden,

Eheschließung

§ 24

(1) Die Eheschließung kann bei jedem Standesamt der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin erfolgen.

(2) Sie ist in einer würdigen Form vorzunehmen. Auf Wunsch der Eheschließenden können andere Personen der Eheschließungshandlung beiwohnen.

§ 25

(1) Der Beauftragte für Personenstandswesen hat die Eheschließenden einzeln und nacheinander bei gleichzeitiger Anwesenheit zu befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Wird diese Frage bejaht, so hat er daraufhin in ihrer Gegenwart die Eintragung im Ehebuch durch seine Unterschrift abzuschließen-